

**Satzung**  
**der Stadt Bergen auf Rügen**  
**über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter**  
**(Kleininleitersatzung)**

Lesefassung

**§ 1**  
**Gegenstand der Abgabe**

(1) Zur Deckung der Abwasserabgabe für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m<sup>3</sup>/Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt die Stadt Bergen auf Rügen eine Abgabe.

(2) Als Einleitung gilt nicht das im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung erfolgte Verbringen des Schmutzwassers in den Untergrund.

(3) Die Einleitung aus Kleinkläranlagen ist abgabenfrei, wenn die Abwasserbehandlungsanlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht nach der Kleinkläranlagen-Verwaltungsvorschrift in der jeweils geltenden Fassung (KKA-VV) und die Schlammabfuhr nach den wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Regelungen sichergestellt ist.

**§ 2**  
**Abgabenmaßstab und Abgabensatz**

(1) Die Abwasserabgabe wird nach Schadeinheit erhoben. Jede Person wird mit 0,5 Schadeinheiten bewertet. Maßgebend für die Ermittlung der Schadeinheit ist der jeweilige amtlich gemeldete Einwohnerstand auf dem abgabenpflichtigen Grundstück vom 30. Juni eines jeden Kalenderjahres.

(2) Die Abwasserabgabe beträgt  
je Schadeinheit (zwei Personen) und Jahr **39,37 €**

**§ 3**  
**Veranlagungszeitraum, Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht**

(1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.

(3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Stadt Bergen auf Rügen schriftlich mitgeteilt wird.  
Sie endet außerdem mit dem Anschluss an das zentrale Abwassersystem oder bei Untergang des Wohngebäudes.

**§ 4**  
**Abgabepflichtiger**

Abgabepflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabe Eigentümer, Nutzungsberechtigter oder Erbbauberechtigter des Grundstücks ist, auf dem das Abwasser anfällt. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend der gemeldeten Personenzahl in ihrem Eigentum abgabepflichtig.

**§ 5**  
**Heranziehung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(2) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 6**  
**Pflichten des Abgabepflichtigen**

(1) Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

(2) Insbesondere hat der Abgabenschuldner die Beendigung der Einleitung und Änderungen bezüglich der auf seinem Grundstück wohnenden Einwohner unverzüglich der Stadt Bergen auf Rügen mitzuteilen.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 6 Absatz 1 erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt

§ 6 Absatz 2 die schriftliche Mitteilung bezüglich der Beendigung der Einleitung oder der Änderung der Einwohneranzahl unterlässt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**